



# STPO NEWS-LETTER 02/16

## Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage ([www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

## 1. Verfahrensregeln

### Zustellung, Vorladung

#### Art. 87 Abs. 3 StPO, Ziff. 8.2.3 WOSTA

Muss ein anwaltlich vertretener Beschuldigter über einen Termin (z.B. Zeugeneinvernahme) lediglich informiert werden, braucht es neben der schriftlichen Mitteilung des Einvernahmetermins an die Verteidigung keine separate persönliche Vorladung an den Beschuldigten, da dessen persönliche Teilnahme an Beweiserhebungen und Einvernahmen fakultativ ist (OGZH SB160219 vom 18. Mai 2017; vgl. *Wissensmanagement unter StPO / Verfahrensregeln / Zustellung / Rechtsprechung*; Dokument: Mitteilung von fakultativen EV-Terminen).

### Akteneinsicht, rechtliches Gehör / notwendige Beweismittel

#### Art. 101 Abs. 1 StPO; Art. 107 StPO, Ziff. 8.2.7.5 WOSTA

Bei der Ablehnung der Akteneinsicht genügt ein Verweis auf Art. 101 Abs. 1 StPO und ein kurzer Hinweis auf eine geplante Einvernahme, ohne weitere detaillierte Ausführungen zu den Ablehnungsgründen. Eine erstmalige Konfrontation mit den vorhandenen Ermittlungsergebnissen gehört zur Erhebung der wichtigsten Beweismittel und rechtfertigt die Verweigerung einer vollständigen Akteneinsicht, auch wenn eine erste (nicht ergiebige) staatsanwaltschaftliche Einvernahme mit der beschuldigten Person bereits erfolgt ist (OGZH UH170127 vom 16. Juni 2017; vgl. *Wissensmanagement unter StPO / Verfahrensregeln / Akteneinsicht / Rechtsprechung*; Dokument: Wichtige Beweismittel; Hinweis WOSTA).

## 2. Zwangsmassnahmen

### DNA-Profil

**Art. 255 StPO; Ziff. 11.8.2 WOSTA**

Die Abnahme eines Wangenschleimhautabstriches und die Erstellung eines DNA-Profiles, welche nicht zur Klärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, ist nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in andere – auch zukünftige – Delikte verwickelt sein könnte, wofür eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen muss. Im konkreten Verfahren wurde dies bei einem geständigen, nicht vorbestraften Täter, bei welchem keine Anhaltspunkte für weitere Delikte bestanden haben, verneint (OGZH 170095 vom 10. August 2016; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / DNA / Rechtsprechung*; Dokument: Ablehnung DNA-Profil; Hinweis WOSTA).

### Telefonüberwachung

**Art. 269 StPO; Ziff. 11.12.1 WOSTA**

Im Anfangsstadium einer Strafuntersuchung genügen je nach Art der Straftat Polizeiberichte, welche insbesondere zum vorübergehenden oder dauernden Schutz der Identität von Informanten nicht weiter belegt werden, zur Rechtfertigung des dringenden Tatverdachts für die Anordnung geheimer Überwachungen (BGer IB\_63/2016 vom 8. Juni 2016; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / Geheime Überwachungsmassnahmen / Telefonkontrolle / Rechtsprechung*; Dokument: polizeiliche Berichte; Hinweis WOSTA).

### Verdeckte Fahndung, Abgrenzung zum Polizeigesetz

**Art. 298a StPO; Art. 298b StPO; Ziff. 11.12.5.3 WOSTA**

Von den polizeilichen Ermittlungshandlungen gemäss StPO im Rahmen einer bestehenden Verdachtslage auf eine bereits begangene Straftat ist die Vorermittlungstätigkeit der Polizei gestützt auf das Polizeigesetz abzugrenzen. Unter solchen Vorermittlungen ist die Abklärung von Massnahmen der Polizei zu verstehen, die auf Verdachtsbegründung ausgerichtet sind oder die auf einem blossen vagen, noch unbestimmten Anfangsverdacht, kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese gründen, die ohne vorgängige Konkretisierung und Verdichtung (oder Entkräftung) für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens nicht genügen. So beispielsweise, wenn die Polizei Meldungen aus der Bevölkerung über verdächtige Wahrnehmungen nachgeht. Im konkreten Fall eines Scheinkaufes kam das Obergericht zum Schluss, dass der getätigte Einsatz eines Scheinkäufers nicht mehr unter das Polizeigesetz,

sondern unter die Verdeckte Fahndung der StPO falle und die Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen nicht eingehalten worden seien, weshalb die erhobenen Beweismittel nicht verwertbar seien (OGZH SB160457 vom 11. April 2017; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / Geheime Überwachungsmassnahmen / Verdeckte Ermittlung, Fahndung / Rechtsprechung*; Dokument: Abgrenzung Verdeckte Fahndung – Vorermittlungsverfahren; Hinweis WOSTA).

In einem weiteren Entscheid stellte das Obergericht ebenfalls fest, dass der Scheinverkauf zwar zu Unrecht auf § 32d Polizeigesetz abgestützt worden sei, da vielmehr die Bestimmungen über die Verdeckte Fahndung anzuwenden gewesen wären. Es kam aber zum Schluss, dass im konkreten Fall zwar eine (einfache) Gültigkeitsvorschrift verletzt sei (fehlende schriftliche Anordnung, knapp ungenügende Dokumentation der Hintergründe), jedoch aufgrund der Schwere der Straftat (qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz) die erhobenen Beweise gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO gleichwohl verwertbar seien (OGZH SB160516 vom 25. April 2017; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / Geheime Überwachungsmassnahmen / Verdeckte Ermittlung, Fahndung / Rechtsprechung*; Dokument: Scheinverkauf – Verletzung Gültigkeitsvorschrift).

### 3. Kostenfolgen

#### Entschädigung Auskunftsperson

**Art. 178 StPO; Art. 429 StPO; Ziff. 17.4.2 WOSTA**

Die Strafprozessordnung regelt die Entschädigung für Auskunftspersonen nicht explizit. Sofern es sich um zeugenähnliche Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. b+c StPO handelt, können sie gemäss Lehre analog zu Zeugen entschädigt werden. Ein Entschädigungsanspruch von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. d – g StPO für die Teilnahme an Einvernahmen ist aufgrund des Verweises in Art. 180 Abs. 1 StPO analog der Regelung bei beschuldigten Personen zu prüfen. Im konkreten Verfahren wurde der Entschädigungsanspruch einer Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. d StPO analog der Bestimmung für freigesprochene Beschuldigte geprüft (OGZH UH170158 vom 8. August 2017; vgl. WM unter *StPO / Verfahrenskosten / Entschädigung / Diverses / Rechtsprechung*; Dokument: Entschädigung Auskunftsperson; Anpassung WOSTA).

Für die Oberstaatsanwaltschaft:  
lic.iur. Corinne Bouvard

mailto: [corinne.bouvard@ji.zh.ch](mailto:corinne.bouvard@ji.zh.ch)

# ANHANG

## Weisungsänderungen per 1. Juni 2017 im Überblick

Die Änderungen der neusten Aktualisierung sind nachfolgend zusammengefasst. In den WOSTA ist jeweils mit Fussnote das Datum der Änderung angegeben.

- ◆ *Ziffer 5.1.3: Verfahrensabtretung (FN 31)*
- ◆ *Ziffer 5.2: Bearbeitung Gegenanzeigen (FN 35)*
- ◆ *Ziffer 9.3.2: Gläubiger bei Konkursdelikten*
- ◆ *Ziffer 10.2.1: Begründung Verfahrensabtrennung (FN 188)*
- ◆ *Ziffer 11.6.1: Wiederholungsgefahr Rückfallprognose (FN 274)*
- ◆ *Ziffer 11.6.8.1: Überwachung Gefangenenpost (FN 304)*
- ◆ *Ziffer 11.9.1: Erkennungsdienstliche Erfassung (FN 343)*
- ◆ *Ziffer 11.10.3.2: Beschlagnahme Konto Arbeitgeberin (FN 349)*
- ◆ *Ziffer 11.12.3: Kapitel an geänderte Richtlinie angepasst*
- ◆ *Ziffer 12.6.1: Abklärungen STA vor Eröffnung (FN 412)*
- ◆ *Ziffer 14.11.6: Einsprache gegen SB mit Fax (FN 504)*
- ◆ *Ziffer 14.11.6: Wiederherstellungsfrist bei Einsprache (FN 505)*
- ◆ *Ziffer 14.3.3: Einigung Kostenaufgabe im abgekürzten Verfahren (FN 514)*
- ◆ *Ziffer 16.1: Beschwerdelegitimation OSTA bei Zwischenentscheiden (FN 534)*
- ◆ *Ziffer 16.2: Lernprogramme, ganzes Kapitel überarbeitet (FN 535)*